

564.260

**Gemeinde Ehningen
Landkreis Böblingen**

**Benutzungsordnung
für das Sportzentrum Schalkwiese**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen hat am 12.03.2013* folgende Benutzungsordnung mit Anlage 1 und 2 beschlossen:

*Änderungen:
Keine

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Sportzentrum Schalkwiese ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ehningen und umfasst die Sporthallen 1 und 2 und die dazugehörigen Außen- und Nebenanlagen.
2. Die Sporthallen 1 und 2 stehen tagsüber vorrangig für den Schulsport und im Übrigen den Ehninger sporttreibenden Vereinen und Organisationen nach Maßgabe der von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungspläne zur Verfügung. Die Nutzung durch private bzw. auswärtige Veranstalter ist nicht vorgesehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 2 Überlassung

Zuständig für die Überlassung ist die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Hauptorgan der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Sportzentrums besteht nicht. Sportgruppen, die Benutzungszeiten für das Sportzentrum beantragen, sind zu Auskünften über die Anzahl und Größe ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen sowie des genauen Nutzungszwecks verpflichtet. Weitere Angaben – soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind – können gefordert werden.

1. Regelbelegung

- 1.1 Als Regelbelegung gelten die Nutzungen für den Schulsport und die regelmäßigen Trainingszeiten der Vereine.
- 1.2 Für Regelbelegungen werden jährlich zwei Belegungspläne (Sommer- bzw. Winterbelegungsplan) ausgearbeitet. Änderungs-, bzw. Belegungswünsche sind rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- 1.3 Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Einrichtungen auf den Zeitraum des jeweils gültigen Sommerbelegungsplanes (1. April – 31. Oktober) bzw. des gültigen Winterbelegungsplanes (1. November – 31. März). Darüber hinaus verlängert sie sich stillschweigend bis zur Kündigung oder Ablauf einer Befristung.

2. Einmalige Belegung

Das Sportzentrum kann den Ehninger Vereinen und Organisationen für einmalige, sportliche Zwecke überlassen werden. Veranstaltungen der Gemeinde Ehningen, der örtlichen Schule sowie Punktspiele- und Wettkämpfe des TSV Ehningen haben bei der Vergabe von Terminen Vorrang.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Nutzung von Montag bis Freitag

- 1.1 Von Montag bis Freitag stehen die Sporthallen 1 und 2 mit Ausnahme des Ringeranbaus (Sporthalle 1) vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- 1.2 Dem übrigen Sportbetrieb (Vereinssport) stehen die Sporthallen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Spätestens um 22.30 Uhr haben die Nutzer den gesamten Innenbereich sowie die Außensportanlagen zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

2. Nutzung an Wochenenden und Feiertagen

- 2.1 An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Sportzentrum für den laufenden Trainingsbetrieb der Vereine grundsätzlich geschlossen. Weitergehende Belegungen sind zu beantragen.
- 2.2 Bei Wochenendveranstaltungen müssen die Sporthallen mit ihren Nebenräumen und die Sportaußenanlagen bis spätestens 1.00 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

3. Nutzung in den Schulferien

- 3.1 In den ersten drei Wochen der Sommerferien ist die Sporthalle 1 für Reinigungs- und Wartungsarbeiten geschlossen. Die Sporthalle 2 ist während der gesamten Sommerferien geschlossen. Ansonsten ist das Sportzentrum grundsätzlich während der gesamten sonstigen Schulferien geschlossen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen im Rahmen des Sommerferienprogramms der Gemeindeverwaltung und die zwei Wochen vor Ferienbeginn angemeldeten und von der Gemeindeverwaltung genehmigten Trainingseinheiten für Ranglisten- und Verbandsspiele.
- 3.2 Um die mit der Öffnung der Hallen außerhalb der Regelnutzungszeit verbundenen Kosten (Personal-, Reinigungs-, Strom- und Heizkosten) zu minimieren kann die Gemeinde geeignete organisatorische Maßnahmen treffen (z. B. eingeschränkte Nutzung der Duschen). Ferner kann die Gemeindeverwaltung auch die bereits zugesagte Benutzung der Sporthallen aus wichtigem Grund (z. B. Reparaturarbeiten, Reinigung) ganz oder teilweise einschränken, in dringenden Fällen auch kurzfristig.

§ 4

Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

1. Der Antrag auf Überlassung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich (ggf. elektronisch) eingehen. In dem Antrag müssen die Dauer, die Art, der Umfang der räumlichen und technischen Nutzung, der verantwortliche Veranstalter und die verantwortliche Person vor Ort enthalten sein. Mündliche Terminvormerkungen sind für die Gemeinde nicht verbindlich. Die Anmeldung eines Termins im Veranstaltungskalender der Gemeinde bedeutet noch keine Erlaubnis zur Durchführung der geplanten Veranstaltung.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.
3. Die Überlassung ist rechtswirksam, wenn die schriftliche (ggf. elektronische) Zusage der Gemeindeverwaltung erteilt ist.
4. Die Sporthallen und die dazugehörigen Außenanlagen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zur Nutzung überlassen.
5. Für die Benutzung kann die Gemeindeverwaltung Gebühren erheben, die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt sind.
6. Die Räume und Außenanlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Rücktritt von der Genehmigung

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung fordern, wenn

- a) die Benutzung der Räume und Anlagen im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,
- b) der Nutzer die Nutzung anders gestaltet als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die Benutzungsordnung von vornherein verstößt,
- c) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden,
- d) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

In den Fällen a) – d) ist ein Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen.

- 2. Wird die genehmigte Nutzung von weniger als 5 Personen in Anspruch genommen, kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies gilt nicht für den Schulsport.
- 3. Der Veranstalter ist zum Rücktritt von der Nutzung berechtigt. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung oder dem diensthabenden Hausmeister unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich oder mündlich mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gemeindeverwaltung die nach der geltenden Gebührenordnung festgelegten Entgelte verlangen.

§ 6

Benutzung der Räume und der Außenanlagen

- 1. Sporthalle 1 (bisherige Halle)
Genehmigt als Versammlungsstätte. Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Sportler und Betreuer) wird auf 900 Personen festgelegt. Besucher dürfen sich auf den Tribünen, im Foyer und im Eingangsbereich sowie den Sanitärräumen im Obergeschoss aufhalten. Die Halle sowie der Bereich mit den Umkleiden ist nur für die Sportler vorgesehen.
- 2. Sporthalle 1 – Ringerhalle
Reine Übungshalle für den Sportbetrieb.
- 3. Sporthalle 2 (neue Halle)
Reine Übungshalle für den Sportbetrieb, nicht genehmigt als Versammlungsstätte. Die maximal zulässige Personenzahl (inkl. Besucher, aktive Sportler und Betreuer) wird auf 199 Personen festgelegt, davon maximal 172 Besucher. Die Besucher dürfen sich nur auf den Zuschauersitzplätzen vor der Glasfassade, im Foyer und im Eingangsbereich sowie in den zugehörigen Sanitärräumen aufhalten. Die Halle selbst, der Bereich mit den Umkleiden und der Turnschuhgang im Obergeschoss ist ausschließlich für die Sportler vorgesehen.
- 4. Die Räume der Sporthallen 1 und 2 – insbesondere das Foyer der Sporthalle 1 – dürfen ausschließlich für Sportveranstaltungen bzw. Zusammenkünfte mit sportlichem Hintergrund genutzt werden (z. B. Abteilungsbesprechungen, Bewirtschaftungen von Sportveranstaltungen, Rundenabschlüsse).
- 5. Außenanlagen
Die Benutzung der gemeindlichen Sportplätze werden über die Spielpläne des TSV Ehningen, Abteilung Fußball erfasst. Weitere zusätzliche Nutzungen sind in Abstimmung mit dem TSV möglich.
- 6. Der Schließdienst für den regelmäßigen Übungsbetrieb und die nicht regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt mittels elektronischer Schließanlage durch den Hausmeister.

§ 7

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung

und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 8 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen ist ausschließlich im Foyer der Sporthalle 1 zulässig. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Gemeindeverwaltung.
2. Die Verwendung von Plastik- oder Einweggeschirr ist nicht zugelassen; zu verwenden ist grundsätzlich Porzellan- oder Keramikgeschirr. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, im Falle der Bewirtschaftung mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, dessen Preis deutlich unter dem für alkoholische Getränke liegt.
4. Auf die Vorschriften des Gaststättengesetzes wird verwiesen, gegebenenfalls ist eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
5. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 9 Alkohol- und Rauchverbot

Der Konsum von Alkohol ist außer im Foyer der Sporthalle 1 im gesamten Innen- und Außenbereich der Hallen 1 und 2 nicht zulässig. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Gemeindeverwaltung.

Ferner ist das Rauchen im gesamten Innenbereich beider Hallen und in den Eingangsbereichen nicht zulässig.

§ 10 Ordnungsvorschriften

1. Es ist nicht gestattet
 - Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - Hunde oder andere Tiere in die Sporthallen zu bringen (Ausnahme: Blindenhunde),
 - die Sporthallen mit Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards o. ä. zu befahren,
 - Speisen und Getränke in die zur sportlichen Nutzung vorgesehenen Räume mitzubringen (Ausnahme: nichtalkoholische Getränke in unzerbrechlichen Behältnissen),
 - die Wände innen und außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonst wie zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in oder am Gebäude.
2. Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der zur Sportausübung bestimmten Räume mit Straßenschuhen (auch Sportschuhe, die auf der Straße getragen werden) und Fußballstiefeln untersagt. Zulässig sind nur Sportschuhe mit abriebfester, nicht färbender Sohle.
3. Das Deponieren von Straßenschuhen, Bekleidung und Sporttaschen ist für die Dauer des Sportbetriebs außer in den Umkleidekabinen auch in den Geräteraum der Gymnastikräume oder in der Sporthalle 1 bzw. 2 im Bereich der Tribüne zulässig.
4. Minderjährige Nutzer dürfen die Sporthallen nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
5. Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Turnlehrer oder den Übungsleiter benutzt werden. Zur Schonung des Bodens dürfen die Geräte an den jeweiligen Stellplatz nur gefahren oder getragen werden. Die Nutzung der Sportgeräte ist unabhängig der jeweiligen Eigentumsverhältnisse nur unter qualifizierter Aufsicht und Anleitung gestattet.

6. Die Nutzung des Konditionsraumes durch eine Einzelperson ist nicht zulässig - es müssen sich mindestens zwei Personen im Konditionsraum aufhalten; bei Jugendlichen muss eine erwachsene Person im Konditionsraum anwesend sein.
7. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen können den betreffenden Nutzern anteilige Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden.
8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb von vier Wochen meldet, dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergibt. Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen.
9. Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Gemeinde festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

§ 11

Besondere Pflichten der Nutzer

1. Die Ausgänge und Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
2. Die Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen, Mikrofone sowie die Spielzeit- und Ergebnisanlagen dürfen nur von ausgewiesenen Fachkräften bedient werden; der Zutritt zu den Regieräumen ist nur diesen Personen gestattet.
3. Die Bedienung der sonstigen technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden.
4. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
5. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und in stets widerruflicher Weise in der Sporthalle 1 und 2 untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig, wo sie in den Hallen untergebracht werden.
6. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass die Räume einschließlich der gesamten Einrichtung schonend und pfleglich behandelt werden. Jeder Benutzer hat auf größtmögliche Sauberkeit insbesondere in den Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und der Küche zu achten.
7. Die Festlegungen zur Reinigung und zur Beseitigung von Abfällen gemäß der Hausordnung (Anlage 1) Ziff. 1 und 2 sind zu beachten.
8. Der Nutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten (z. B. Gestattungsantrag, GEMA-Gebühren). Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat er dies nachzuweisen.
9. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume zur vereinbarten Zeit geräumt werden. Der Veranstaltungsleiter hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
10. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

11. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 12

Veranstaltungspersonal, Brandwache, Sanitätsdienst, Sicherheits- und Ordnungsdienst

1. Der Veranstalter stellt bei Bedarf auf seine Kosten ausreichendes Kassenpersonal, Kartenkontrolleure, Platzanweiser und Hallenordner.
2. Brandwache und Sanitätsdienst sind auf Kosten des Veranstalters je nach Bedarf zu stellen.
3. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Anordnungen für zusätzlichen Sicherheitsdienst, Ordnungsdienst und Brandwache erteilen.

§ 13

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Hausmeister. Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume erforderliche Auskunft zu erteilen.
2. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Weisungen zu erteilen.
3. Das Hausrecht kann für die Dauer der Nutzungszeiten auf den Veranstalter bzw. den verantwortlichen Lehrer, Trainer oder Übungsleiter übertragen werden. Die Rechte des Eigentümers bleiben hiervon unberührt.
4. Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereines entscheidet die Gemeindeverwaltung. Mannschaften oder Vereine können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungsordnung verstoßen.

§ 14

Haftung

1. Die Benutzung des Sportzentrums, seiner Räume, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Seitens der Gemeinde Ehningen erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen und ihren Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Teilnehmer an den sportlichen Übungen oder Besucher von Veranstaltungen verursacht wurden.
3. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Als Nachweis gilt auch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. .
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

5. Die Gemeinde Ehningen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Außenbereich des gesamten Grundstücks und beinhaltet den Diebstahl bzw. die Beschädigung von Fahrzeugen aller Arten.

§ 15

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ehningen, Gerichtsstand ist Böblingen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hallenordnung für die Turn- und Festhalle und die Sporthalle vom 25.03.1980 außer Kraft.

1. Reinigung

Die Reinigung erfolgt nach den Anweisungen des Hausmeisters unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben:

- a) Der Trainer ist dafür verantwortlich, dass die Kabinen in besenreinem, ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, so dass diese im normalen Umfang von der Reinigungsfirma gereinigt werden kann.
- b) Küche in Sporthalle 1: wenn nur als Lagerfläche für Getränke oder Abstellfläche für Speisen genutzt: Nassreinigung der genutzten Flächen und Boden kehren, größere Verunreinigungen sind vorab feucht aufzuwischen. Bei umfassenderen Nutzung: gründliche Reinigung der Küche einschließlich des Herdes und Nassreinigung des Bodens. In jedem Fall sind gebrauchtes Geschirr und Besteck gründlich zu reinigen, die Spülmaschine auszuräumen und die Gegenstände an ihren Platz zurückzulegen.
- c) Foyer: Besenreine Übergabe, größere Verunreinigungen sind vorab feucht aufzuwischen
- d) Tische: Feuchtreinigung
- e) Stühle: Beseitigung von Krümeln, ggf. Feuchtreinigung
- f) Sanitäre Einrichtungen: keine Reinigung durch den Veranstalter erforderlich
- g) Für den Fall, dass der Gemeinde – bedingt durch die vorhergegangene Nutzung – ein erheblicher Mehraufwand bei der üblichen Reinigung entsteht, kann dieser dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt werden.
- h) Tribüne: Reinigung nach Anweisung des Hausmeisters

2. Abfall

- a) Die Beseitigung der Abfälle erfolgt nach den Anweisungen des Hausmeisters.
- b) Der bei den einzelnen Veranstaltungen (insbesondere im Küchenbereich) entstehende Abfall ist vom jeweiligen Veranstalter zu beseitigen. Die Regelungen der Abfallsatzung des Landkreises Böblingen sind einzuhalten. Wiederverwertbare Stoffe (z. B. Altglas, Kartonagen) sind vom Veranstalter selbst zu den Sammelstellen zu bringen.
- c) Sollten der Gemeinde Kosten für die Beseitigung von Abfällen entstehen, werden diese dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

3. Versicherung

- a) Der Veranstalter/Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter/Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die aktuelle Prämienzahlung nachzuweisen.
- b) Bei Nutzungen, bei denen Teilnehmer, Besucher oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein könnten, ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, außerdem eine

entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.

4. Hausmeisterbetreuung

- a) Spätestens zu Beginn der Veranstaltung ist dem Hausmeister vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu nennen, welche nach Dienstschluss des Hausmeisters bis zum Ende der Veranstaltung den weiteren Hausmeisterdienst übernimmt.
- b) Der Schließdienst für den regelmäßigen Übungsbetrieb und die nicht regelmäßigen Veranstaltungen erfolgt mittels elektronischer Schließanlage durch den Hausmeister.
- c) Der Dienst des Hausmeisters endet um 22.30 Uhr, spätestens jedoch eine Viertelstunde nach der Beendigung des offiziellen Veranstaltungsprogramms, das in den Sporthallen stattfindet. In der Regel hat der Hausmeister danach Rufbereitschaft.
- d) Der Hausmeister händigt der verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung gegen Unterschrift eine Liste mit den Hausmeistertätigkeiten aus und erklärt die einzelnen Arbeiten an Ort und Stelle.
- e) Wird dem Hausmeister bis zu dessen Dienstschluss nicht eindeutig eine verantwortliche Person genannt, liegt im Zweifelsfall die Verantwortung beim Vorstand des Veranstalters.
- f) Sollte die Anwesenheit des Hausmeisters über den obengenannten Rahmen hinaus ausnahmsweise notwendig oder vom Veranstalter gewünscht sein, ist dies nach Abklärung mit dem Hausmeister gegen Kostenersatz möglich.

5. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen

- a) Durch die Nutzung eingetretene Beschädigungen sowie Mängel in den Räumen, ihrer technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- b) Evtl. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen der Halle, ihrer Nebenräume und an den Außenanlagen, welche nachweislich durch den Veranstalter oder seine Besucher verursacht wurden, werden vom Hausmeister der Gemeindeverwaltung gemeldet, welche die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung veranlasst. Für die Kosten hat der Veranstalter aufzukommen. Nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Ehningen können die Reparaturen/Ersatzbeschaffungen unter folgenden Voraussetzungen auch durch den Veranstalter veranlasst werden:
 - vollständige Erledigung innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung,
 - fachmännische Ausführung durch einen niedergelassenen Handwerksbetrieb oder gleichwertige Eigenleistung,
 - gleichwertige Ersatzbeschaffung in Optik und Funktionsfähigkeit.

6. Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

Besondere Sicherheitshinweise

- a) Notruf: Für Notfälle sind folgende Telefonanschlüsse vorhanden:
Sporthalle 1: im Schiedsrichterraum des Erdgeschosses und im Regieraum des Obergeschosses
Sporthalle 2: im Regieraum des Erdgeschosses

Erreichbar sind über diese Anschlüsse: Polizei sowie die integrierte Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes und der Feuerwehr
- b) Defibrillatoren – Standorte
Sporthalle 1: im Schiedsrichterraum des Erdgeschosses
Sporthalle 2: im Erdgeschoss zwischen dem Zugang zum Hausmeisterbüro und den Schließfächern
- c) Die in den Sporthallen 1 und 2 angebrachten Feuerlöscher dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
Sofern Feuerlöscher nachweislich bei der Veranstaltung beschädigt wurden, hat der Veranstalter die Kosten für die Reparatur oder ggf. den Ersatz zu tragen.
- d) Feuerlöscher, Feuermelder und Notausgangsschilder dürfen nicht mit Dekorations- oder anderem Material überklebt werden.
- e) Notausgangstüren müssen frei zugänglich und jederzeit ohne Hilfsmittel nach außen zu öffnen sein. Das Abschließen während einer Veranstaltung ist nicht zulässig, auch nicht zeitweilig.
- f) Die Beleuchtung sämtlicher Fluchtwege muss ständig eingeschaltet sein.
- g) Bei Störungen der Haustechnik ist der Hausmeister sofort zu unterrichten.